



Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg

DENKMALFÖRDERUNG

Denkmalpflege – vom Land unterstützt



© LAD/Irene Plein

Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälern werden durch Steuererleichterungen und mit einem Förderprogramm darin unterstützt, ihre Denkmale zu pflegen und zu erhalten.

Unsere Bau- und Kunstdenkmale sowie archäologischen Denkmale machen das Land Baden-Württemberg zu einem der kulturell und historisch reichsten Lebensräume Deutschlands. Die Denkmalpflege möchte diese Kulturdenkmale schützen und für künftige Generationen bewahren. Deshalb unterstützt das Land die Eigentümerinnen und Eigentümer beim Erhalt und der Pflege ihrer Denkmale: durch Steuererleichterungen und mit einem Förderprogramm.

Denkmalförderung durch Steuererleichterungen

Denkmaleigentümer können **steuerliche Vergünstigungen** in Anspruch nehmen. Nach den §§ 7i, 10f, 11b und 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG) gibt es besondere Absetzungsmöglichkeiten für

Ausgaben, die bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern entstanden sind.

Für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 10g EStG ist das [Landesamt für Denkmalpflege](#) zuständig. Für die Erteilung von Bescheinigungen nach §§ 7i, 10f und 11b sind die [unteren Denkmalschutzbehörden](#) zuständig. Diese besondere Bescheinigung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Denkmalförderung durch Zuschüsse

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen stellt jährlich ein [Denkmalförderprogramm](#) auf. Damit leistet das Land einen wichtigen Beitrag zur Pflege und zum Erhalt der baden-württembergischen Kulturdenkmäler.

Die Vorbereitung dieses Programms und die Abwicklung der Fördermaßnahmen erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart. Zuwendungsanträge müssen den denkmalpflegerischen Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes entsprechen und mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt sein. Eine Aufnahme in das Förderprogramm ist abhängig vom Umfang der im jeweiligen Förderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, dem Bedarf für die beantragten Fördermaßnahmen insgesamt und der denkmalpflegerischen Bedeutung sowie der Dringlichkeit der beantragten Fördermaßnahme.

Die Anträge sind beim [Landesamt für Denkmalpflege](#) zu stellen.

Wohnen im Kulturdenkmal

Das [neue Sonderprogramm Wohnen im Kulturdenkmal](#) ist im Mai 2022 gestartet. Es soll die Eigentümerinnen und Eigentümer von denkmalgeschützten Gebäuden ermuntern und unterstützen, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Insgesamt sind beim Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) seit Mai über 140 Anfragen und Anträge zu dem Sonderprogramm eingegangen. Gefördert wurden insgesamt sieben Leuchtturmprojekte, 27 Konzepte und zwei Multiplikatoren-Boni mit einer Gesamtsumme von rund 2,3 Millionen Euro. Die Mittel sind mittlerweile vollständig aufgebraucht.

Aufgabe und rechtliche Grundlage des Denkmalschutzes

Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege sind die Erfassung von Kulturdenkmälern, ihr Schutz und ihre Pflege mit dem Ziel größtmöglicher Substanzerhaltung. Rechtsgrundlage dafür ist das Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 6.12.1983 (GBl. S.797), zuletzt geändert am 9.12.2014 (GBl. S. 686). Dabei sind Kulturdenkmäler alle Gegenstände, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

Wirtschaftlicher Nutzen der Denkmalpflege

Es geht bei der Denkmalpflege jedoch nicht allein um das Bewahren und Erforschen. Auch der wirtschaftliche Nutzen von Maßnahmen der Sanierung und Vitalisierung von Baudenkmalen ist erheblich. Denkmalförderung kommt fast ausschließlich dem Mittelstand, dem lokalen Gewerbe, dem Handwerk und den Freiberuflern zugute. Sie schafft und sichert Arbeitsplätze, da rund 80 Prozent der Gesamtkosten für die Erhaltung von Altbauten Personalkosten sind. Die Mittel der Denkmalförderung lösen Folgeinvestitionen in bis zu achtfacher Höhe des Fördervolumens aus. Dadurch werden Wirtschaftskreisläufe angestoßen und konjunkturpolitische Akzente gesetzt. Darüber hinaus ist die Erhaltung und Nutzung vorhandener Bausubstanz im Sinne nachhaltiger Stadtentwicklung Ressourcen schonend und im Hinblick auf verwendete Materialien und Techniken ökologisch sinnvoll.

Weiterführende Links

Landesdenkmalpflege

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) – Landesrecht BW

Verwaltungsvorschrift für das Verfahren zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (VwV Vollzug DSchG) – Landesrecht BW

Bescheinigungsrichtlinien – §§ 7i, 10f und 11b EStG (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 2016, Nr. 12, S. 694-705) – Landesrecht BW

Bescheinigungsrichtlinien – § 10g EStG – Landesrecht BW

Verwaltungsvorschrift Denkmalförderung – Landesrecht BW

Denkmalstiftung Baden-Württemberg

Deutsche Stiftung Denkmalschutz

UNESCO-Weltkulturerbestätten Deutschland

Link dieser Seite:

<https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/denkmalschutz/denkmalfoerderung?print=1&cHash=0004550f0e2a86021ed5d86f77c656da>